

Finanz- und Gebührenordnung
Combat Club Leipzig e.V.
Verein für Taekwondo
Stand: 21.07.2021



§ 1 Allgemeine Grundsätze, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit

- (1) Diese Finanzordnung regelt gemäß der Satzung die Finanzverwaltung des Combat Club Leipzig e.V. (CCL)
- (2) Der Vorstand des CCL ist zuständig für die Aufgaben, die durch die Finanzordnung geregelt werden.
- (3) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Konto des Vereins

Empfänger: Combat Club Leipzig e.V.
Bankinstitut: Postbank Berlin
IBAN: DE02 1001 0010 0096 3251 05
BIC: PBNKDEFF

§ 3 Anweisungsberechtigte

- (1) Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen sind berechtigt:
 - Der 1. Vorsitzende.
 - Der 2. Vorsitzende.

§ 4 Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 5 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- (2) Im Jahresabschluss muss darüber hinaus ein Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein. Der Jahresabschluss wird vom 1. Vorsitzenden geprüft.
- (3) Der Jahresabschluss wird auf der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 6 Rechnungsprüfung

- (1) Die Finanzkonten werden durch den gesamten Vorstand mindestens einmal jährlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Prüfung des Kontos des Vereins, einschließlich aller Belege für Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand kann eine Person aus dem Verein beauftragen, die Aufgaben aus § 7 zu übernehmen.
- (3) Diese Person hat das Recht zur außerordentlichen Prüfung und kann jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Vereins nehmen. Über die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse ist der Vorstand zu informieren. Über entsprechende Prüfung wird ein Prüfungsbericht vorgelegt, welcher der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.

§ 7 Einnahmen

- (1) Der CCL bezieht regelmäßige Einnahmen aus
 - a. Mitgliedsbeiträgen

- b. Mahngebühren
 - c. Spenden
 - d. Untermiete
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden erstmalig mit der Aufnahmegebühr (Abs. 3) per SEPA-Lastschriftverfahren am 01. eines jeden Monats eingezogen.
- a. Der Beitrag beträgt 28,00 € pro Monat
 - b. Sind mehrere Familienangehörige zahlende Mitglieder des Vereins reduziert sich der Beitrag auf 22,50 € pro Monat und pro zahlendem Mitglied
- (3) Es wird eine einmalige Aufnahme- und Verwaltungsgebühr i.H.v. 10,00€ erhoben und per Lastschrift eingezogen.
- (4) Die Kosten für das SEPA-Lastschriftverfahren betragen für den Verein 15,- € pro Nichteinlösung der Lastschrift (z.B. fehlende Kontodeckung)
- (5) Wettkampf- und Prüfungsgebühren zahlen die Mitglieder selbst und werden nicht vom Verein übernommen.

§ 8 Ausgaben

- (1) Die Ausgaben sind ausschließlich zur Deckung der Kosten für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins einzusetzen.
- (2) Das Konto darf in keinem Fall überzogen werden und der Verein darf durch Ausgaben nicht verschuldet werden. Abgesprochene Ausgaben werden unter Beifügung von Originalbelegen erstattet.
- (3) Für die notwendigen Barzahlungen kann eine (Hand-) Kasse geführt werden. Der Bestand dieser Kasse darf 150,00 € nicht überschreiten.

§ 9 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto und so weit wie möglich bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen.

§ 10 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Aufgabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden
- (3) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Sparte zugewiesen werden.

§ 11 Zuschüsse

Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Über Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 21.07.2021 in Kraft.